



Rüsselsheimer Schwimm-Club 1954 e. V.

Jugendordnung

§1 Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

§2 Verwaltung

Die Vereinsjugend des RSC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden bzw. zufließenden Mittel. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und im Rahmen des Jahresabschlusses der Schatzmeisterin vorzulegen.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Schwimmjugend des RSC sind:

- a) Pflege und Förderung des Schwimmsports in Abstimmung mit dem Vorstand und den jeweiligen Übungsleitern.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, insbesondere mit Eltern und Übungsleitern.
- c) Förderung, Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes und Aktivitäten mit Augenmerk auf die Erhaltung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts der einzelnen Mannschaften.
- d) Unterstützung und Vertretung der Schwimmjugend des RSC im Vorstand.

§4 Ämter und Organe

Die Ämter und Organe der Schwimmjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertreter
- die Jugendwarte

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das zentrale Organ der Schwimmjugend des RSC. Sie besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern, die 18 Jahre oder jünger sind.

Die Jugendversammlung findet regulär alle zwei Jahre statt. Über den Termin und Ort entscheiden die Jugendwarte und Jugendvertreter in Absprache mit dem Vorstand und den Übungsleitern. Sollte zwischenzeitlich die Einberufung einer Jugendversammlung nötig sein, ist dies ebenfalls möglich.

Jede einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

Über Änderungen der Jugendordnung und Wahlentscheidungen sind die Stimmberechtigten im Vorfeld der Jugendversammlung zu informieren.



Rüsselsheimer Schwimm-Club 1954 e. V.

Jugendordnung

§6 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl von einem oder zwei Jugendvertreter /n
- Wahl von einem oder zwei Jugendwart /en
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

§7 Wahlen

Stimmrecht an der Jugendversammlung haben:

- alle Vereinsmitglieder, die 18 Jahre oder jünger sind
- die amtierenden Jugendvertreter
- die amtierenden Jugendwarte
- der Versammlungsleiter

Jeder Stimmberechtigter hat eine Stimme.

Wahlen werden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip entschieden.

§8 Aufgabe der Jugendvertreter

Die Jugendvertreter sind insbesondere für Aktivitäten außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes zuständig.

Des Weiteren sollen sie erster Ansprechpartner bei Belangen der Jugendlichen des RSC sein.

§9 Aufgabe der Jugendwarte

Die Jugendwarte koordinieren und planen Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Sie sind Teil des Vorstands des RSC und arbeiten mit anderen Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern zusammen.

Die Jugendwarte vertreten die Belange der Jugendlichen im Verein und bestimmen aktiv die Gestaltung der Jugendarbeit.

§10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung des RSC müssen von der Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie werden nach Anhörung vom Vorstand in die Jugendordnung eingebracht und im Rahmen der Mitgliederversammlung genehmigt.

§11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Rüsselsheimer Schwimm-Clubs 1954 e. V. am 17.04.2015 in Kraft.